



## Wertabschlag für Familienunternehmen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

### VORBEMERKUNG

Mit Wirkung zum 01.07.2016 hat der Gesetzgeber die Verschonungsregelungen für Unternehmensvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht novelliert, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden. Das neue Verschonungssystem beinhaltet einen besonderen Wertabschlag für (qualifizierte) Familienunternehmen, der die Bemessungsgrundlage des übertragenen betrieblichen Vermögens reduziert. Die Inanspruchnahme ist jedoch an einige Voraussetzungen geknüpft.

### DIE VORAUSSETZUNGEN IM ÜBERBLICK

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass sich Familienunternehmen engen Beschränkungen unterwerfen, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Hierzu zählen bspw. eingeschränkte Verfügungsmöglichkeiten oder die Regulierung von Entnahmen.

In den Genuss der Begünstigung kommt man nur, wenn

1. das Familienunternehmen über einen qualifizierten Gesellschaftsvertrag bzw. eine qualifizierte Satzung verfügt,
2. die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages / der Satzung tatsächlich gelebt werden, und
3. die Voraussetzungen seit zwei Jahren vor dem Übertragungstichtag und 20 Jahre danach bestehen.

### Qualifizierter Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag oder Satzung müssen besondere inhaltliche Anforderungen erfüllen. Andere Dokumente, wie Poolvereinbarungen, reichen voraussichtlich nicht aus.

**BWTIPP:** Folgt man dem Gesetzeswortlaut, werden Einzelunternehmen keinen Wertabschlag in Anspruch nehmen können, da sie über keinen Gesellschaftsvertrag verfügen. Ob ein „Pro-Forma-Vertrag“ ausreicht, ist fraglich. Hier sollte ggf. eine Umwandlung des Unternehmens in Betracht gezogen werden.

Für den Wertabschlag muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung folgende Einschränkungen zwingend enthalten:

### Entnahme- / Ausschüttungsbeschränkung

Entnahmen oder Ausschüttungen aus der Gesellschaft müssen auf maximal 37,5 Prozent beschränkt sein. Ausgangsgröße ist der steuerrechtliche Gewinn, der um einen individuellen Steueranteil bereinigt wird. Persönliche Steuerentnahmen sind hiervon nicht betroffen, soweit sie den Gewinnanteil oder die Ausschüttung betreffen.

Obwohl die Regelung relativ verständlich klingt, ist sie mit einigen Unsicherheiten versehen. So beziehen sich bspw. zahlreiche Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften bei dem Thema Entnahmen auf den handelsrechtlichen Gewinn. Dieser weicht mitunter jedoch erheblich vom Steuerrecht ab. Hinzu kommt, dass der im Gesetz genannte „steuerrechtliche Gewinn“ nicht definiert ist.

**BWTIPP:** Solange keine Aussage der Finanzverwaltung vorliegt, wie diese Anforderung konkret auszugestalten ist, empfehlen wir eine „worst-case-Betrachtung“ und Ansatz höchstmöglicher Steuern. Dies setzt jedoch voraus, dass die individuellen Verhältnisse der Gesellschafter dies zulassen.

 **Verfügungsbeschränkung**

Darüber hinaus muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung vorsehen, dass eine Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft nur auf Mitgesellschafter, Angehörige im Sinne des § 15 AO oder auf eine Familienstiftung möglich ist. Dies wird regelmäßig auch im Sinne der Gesellschafter sein, wenn gleich diese Einschränkung ebenfalls zum Anlass genommen werden sollte, bestehende Gesellschaftsverträge auf die genaue Ausgestaltung hin zu überprüfen.

 **Abfindungsbeschränkung**

Schließlich darf für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft lediglich eine Abfindung vorgesehen sein, die unter dem gemeinen Wert der Beteiligung oder des Anteils liegt.

Die prozentuale Differenz zwischen dem gemeinen Wert und der Abfindung bildet die Höhe für den Wertabschlag, wobei maximal 30% möglich sind. Allerdings muss man mit der Beschränkung vorsichtig sein, denn neben der Frage der zivilrechtlichen Wirksamkeit solcher Klauseln stellt ein Ausscheiden unter Wert zugleich eine Schenkung an die verbliebenen Gesellschafter dar.

 **Tatsächliches Leben**

Es reicht nicht aus, die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen festzuhalten. Sowohl die Unternehmen als auch die Gesellschafter müssen sich an die Bindungen halten und die entsprechenden Beschränkungen tatsächlich leben. Stellt das Finanzamt fest, dass die Anforderungen nicht ernsthaft gewollt sind, wird der Wertabschlag verwehrt.

 **Zeitlicher Rahmen**

Eine besondere Herausforderung für den Wertabschlag ist der zeitliche Rahmen. So müssen sämtliche Anforderungen bereits zwei Jahre vor dem Übertragungstichtag vorliegen und noch 20 Jahre danach eingehalten werden.

**WIRKUNG DES WERTABSCHLAGS**

Der Wertabschlag für Familienunternehmen wird zusätzlich zu den regulären Verschonungsinstrumenten gewährt. Die Höhe bestimmt sich nach der Differenz der Abfindungsbeschränkung und beträgt maximal 30 Prozent.

**Beispiel mit Wertabschlag:**

Begünstigtes Vermögen		5.000.000
Wertabschlag (30%)	./.	1.500.000
	=	3.500.000
Verschonungsabschlag (85%) zu versteuern	./.	2.975.000
	=	525.000

**Beispiel ohne Wertabschlag:**

Begünstigtes Vermögen		5.000.000
Verschonungsabschlag (85%) zu versteuern	./.	4.250.000
	=	750.000

Werden die Voraussetzungen für Familienunternehmen nicht die komplette Zeitspanne erfüllt, so entfällt der Wertabschlag vollständig.

**HANDLUNGSEMPFEHLUNG**

Der Wertabschlag für Familienunternehmen ist grundsätzlich durchaus positiv zu sehen, ist allerdings mit nicht unerheblichen Einschränkungen sowie Risiken verbunden. Familienunternehmen sollten daher für sich selbst herausfinden, ob sie die Einschränkungen auf sich nehmen wollen. Es müssen daher die individuellen Verhältnisse des Unternehmens und aller einzelnen Gesellschafter in Betracht gezogen werden.

Wir begleiten Sie gerne bei der Entscheidungsfindung, zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile auf und unterstützen Sie bei der Umsetzung der Anforderungen.

<b>BWPARTNER</b> Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	Hauptstraße 41 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon +49 (0)711/1640 - 0 Telefax +49 (0)711/1640 - 277 E-Mail info@bw-partner.com
---	---

**BWINFO** kann nur einen ersten Überblick über die Rechtsentwicklung geben, aber in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets noch die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihr Unternehmen anzusprechen. Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.